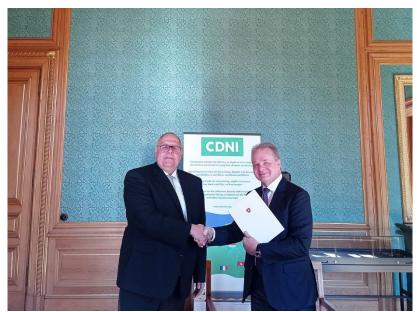


KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN

PRESSEMITTEILUNG Ventilieren in der Binnenschifffahrt – Schrittweises Verbot ab Oktober 2024



Jörg Rusche, Stellvertretender Generalsekretär der ZKR, und Botschafter Claude Wild Quelle: Sekretariat des CDNI

Straßburg, **den 23.04.2024** – Die **Schweiz** hat die Änderung des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) angenommen. Die **Hinterlegung** der sechsten und damit letzten Ratifikationsurkunde stellt einen bedeutenden Schritt hin zum **Schutz der Umwelt** und der Luftqualität dar.

Die Änderung tritt zum **1. Oktober 2024** in Kraft. Damit wird im Geltungsbereich des CDNI ein **Verbot des Ventilierens** für Binnenschiffe erlassen. Zur Erinnerung: Beim Ventilieren werden Dämpfe aus Tankschiffen direkt in die Atmosphäre freigesetzt.

Das Verbot des Ventilierens wird **schrittweise** eingeführt, um die Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur und der entsprechenden logistischen Lösungen (z.B. den Einsatz von <u>Einheits- oder kompatiblen Transporten</u>) zu ermöglichen. In der **ersten Phase**, die am 1. Oktober 2024 in Kraft tritt, gilt das Verbot des Ventilierens für die **schädlichsten Güter** (Benzol, Benzin, Erdöldestillate und Gemische mit mehr als 10% Ethanol). Danach wird das Verbot des Ventilierens in Phase 2 und 3 auf weitere Güterarten ausgeweitet.

Botschafter Claude Wild, ständiger Vertreter der Schweiz im Europarat, übergab die Ratifikationsurkunde am 23. April 2024 im Palais du Rhin in Straßburg. Damit haben alle sechs Vertragsstaaten des CDNI die neuen Vorschriften beschlossen und ratifiziert, um die erforderlichen Verfahren zur Sammlung und Behandlung dieser gasförmigen Rückstände zu schaffen. Im Rahmen dieser Zeremonie hat die Schweiz außerdem die Ratifikationsurkunde für das Straßburger Übereinkommen von 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI 2012) hinterlegt.

Mehr Informationen zu den neuen Vorschriften für das Entgasen und das Ventilieren sind erhältlich unter: https://www.cdni-iwt.org/teil-b-entgasung/?lang=de.

**

Über das CDNI (https://www.cdni-iwt.org/)

Das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) ist seit dem 1. November 2009 in Kraft. Es umfasst sechs Vertragsstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Schweiz) und hat den Schutz der Umwelt und insbesondere der Gewässer zum Ziel. Es enthält dementsprechend Bestimmungen für

- die Förderung der Abfallvermeidung,
- die Organisation der Abfallentsorgung über ein Netz von Annahmestellen entlang der Wasserstraßen,
- die **Sicherstellung einer internationalen Finanzierung** dieser Initiativen unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips sowie
- die Überwachung des Einleitungsverbots für die betroffenen Abfälle in Oberflächengewässer.

Eine Änderung des Abkommens, die am 1. Oktober 2024 in Kraft tritt, hat die Annahme gasförmiger Rückstände flüssiger Ladungen zum Gegenstand. Ziel ist der verstärkte Schutz der Umwelt und der Luftqualität.

Kontakt

CDNI-Sekretariat c/o CCNR Palais du Rhin – 2, Place de la République – CS10023 F-67082 STRASBOURG CEDEX

Tel.: + 33 (0)3 88 52 96 42
E-Mail: Secretariat@cdni-iwt.org
Website: https://www.cdni-iwt.org/

Das Sekretariat des CDNI wird vom Sekretariat der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) geführt.